

Fritz Gurgiser, LAbg. a. D. und andere
Josef Heiss-Straße 74
6134 Vomp
0043-664-1307070, fritz.gurgiser@a1.net

Vomp, Wien, 25. Mai 2017

Außerparlamentarische Eingabe an die Mitglieder des parlamentarischen Verfassungsausschusses.

2172/A vom 17.05.2017 (XXV.GP)

Antrag

der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl, Heinzl, Ottenschläger, Kolleginnen und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung geändert wird.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete zum Nationalrat,

ich erlaube mir, zu Ihrem Antrag **2172/A** sowie insbesondere der Begründung folgende Anmerkungen einzubringen und ersuche „**im Öffentlichen Interesse**“ um vollinhaltliche Berücksichtigung, sollte dieser Antrag im Verfassungsausschuss behandelt werden.

Das vorliegende Bundesgesetz (BGBl. I Nr. 111/2013) stellt in sich bereits auf das Staatsziel zum „**Schutz der sowohl für die Menschen als auch den Arbeitsplatz- und Wirtschaftsstandort unverzichtbaren Güter wie Luft, Wasser, Ressourcenschonung, Klimaschutz**“ etc. ab; denn **menschliches Leben ebenso wie sämtliche wirtschaftliche Tätigkeiten** in allen Branchen sind ohne den Schutz dieser Güter „dauerhaft und nachhaltig“ nicht möglich. Damit ist aus meiner Sicht das Einfügen des § 3a. in dieses Bundesverfassungsgesetz überflüssig, denn wir alle – ungeachtet in welcher Position – bekennen uns selbstverständlich zu einem „intakten Arbeitsplatz- und Wirtschaftsstandort“; allerdings auf Grundlage der angeführten Schutzgüter.

Was den Begriff „**wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort**“ betrifft, so ersuche ich, diesen Begriff dort einzufordern, wo angesichts des europäischen und globalen Umfeldes der nicht harmonisierten steuer-, abgaben-, sozial- und standortrechtlichen Rahmenbedingungen **dringender Handlungsbedarf** besteht:

In Bezug auf das „**Bestbieterprinzip der öffentlichen Auftragsvergabe in allen Betrieben der öffentlichen Hand** (Gemeinden, Länder und Bund) **für alle Branchen**“. So hat gar das **WIFO** erst im Jänner 2017 festgestellt, wie „**säumig insbesondere die Öffentliche Hand bei der Umsetzung des Bestbieterprinzips**“ ist.

Das wiederum führt seit Jahren zu den **kuriosesten, prekären bis hin zu illegalen Auswirkungen im Arbeitsplatz- und Wirtschaftsstandort Österreich zu Lasten betroffener Frauen und Männer**:

- Sozialdumping am Beispiel von Erntehelfern;
- Waldarbeiter im Auftrag der Bundesforste, die den Bergbach als Kühlung für ihre Verpflegung nutzen;
- „entsendete Lohnsklaven, Leasing- sowie Sub-Sub-Sub-Beschäftigung im Bauhaupt- und Bauneben-gewerbe bis hin zum öffentlichen Wohnbau“ (es ist allerdings nicht bekannt, dass deshalb die Miet- und Kaufpreise der Wohnungen „billiger“ geworden sind),

- Lohnsklaven hinter den Lenkrädern der schweren Transitlester mit Monatslöhnen von € 300,00 bis € 500,00 mit menschenverachtenden Unterbringungen in Containern oder nur im Führerhaus und weder Fahrzeug- noch Mitarbeitersteuern in Österreich;
- prekäre, illegale und kaum kontrollierbare Beschäftigung mit Sklavenlöhnen vor allem bei Großprojekten in Milliardenhöhe, wo durch Zusammentreffen dieser negativen Umstände die Projekte dennoch nicht billiger, sondern in der Regel um ein Vielfaches teurer werden (wie durch die „ex-post-Prüfungen“ der Rechnungshöfe seit vielen Jahren bekannt ist).

Die Folgen, abseits der großteils menschenverachtenden Beschäftigungen, treffen allerdings den **Staatshaushalt mit größter Wucht** und tragen wesentlich zum hohen Verschuldungsgrad bei: **Der Finanzierung des Gemeinwohls werden Jahr für Jahr Hunderte Millionen Euro an Steuern und Abgaben entzogen**. Gesundheit, Soziales, Rettung, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Kinderbeihilfe, Altenbetreuung, Kultur, Sport, Schützen, Musik, Tradition etc. werden aus Steuern und Abgaben der **systemerhaltenden Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe** finanziert und nicht von **Finanzkünstlern**, die ihre **Steuern und Abgaben weltweit auslagern** oder sich auf **Kosten von Sozialdumping bereichern**.

Deshalb ersuche und bitte ich Sie, dem **„Bestbieterprinzip als derzeit wichtigste und effizienteste Sicherung des Arbeitsplatz- und Wirtschaftsstandortes Österreich“** Ihre ganz persönliche Aufmerksamkeit zu schenken; das wäre, nachdem die bisherige Gesetzgebung anscheinend nicht ausreicht, ein eigenes Bundesverfassungsgesetz wert, da mit Sicherheit für viele kommenden Jahre zweifelsfrei feststeht:

Der **„unfaire Wettbewerb für die österreichischen Betriebe aller Branchen“** (vergleichbar mit einem 100-m Lauf, wo die Österreicher bei der 0-m-Marke und die Konkurrenten bei der 30-m, 40-m oder 50-m-Marke starten) wird noch sehr lange bleiben und den **Generationen**, die heute aus den Schulen kommen, ihre **Zukunftschancen dramatisch** begrenzen. Versuchen Sie als Jungfamilie auf Kollektivlohnbasis sich ein bescheidenes Dach über dem Kopf sowie einen ebenso bescheidenen Lebensunterhalt zu „leisten“ – in vielen Regionen nur mehr mit Lottogewinnen, Eltern und Großeltern oder lebenslangen Schulden möglich.

Deshalb das Ersuchen und die Bitte, mit **höchstem parlamentarischen Einsatz** für das **„Bestbieterprinzip“** damit zur **„Umfassenden Stärkung des Arbeitsplatz- und Wirtschaftsstandortes und eines fairen Wettbewerbs“** für Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großbetriebe beizutragen - das „Billigstbieterprinzip“ ist der Job- und Gemeinwohlkiller Nr. 1 und nicht der effiziente Schutz von Luft, Wasser, Grund und Boden, wie er als Grundlage für Mensch, Natur und Wirtschaft im BGBl. I Nr. 111/2013 festgeschrieben ist.

Lassen Sie mich noch zum letzten Absatz der Antragsbegründung festhalten: Ein **„verfassungsgemäßer Schutz privater Projekte“** würde dazu führen (vgl. die ORF-Sendung „Die schönsten Plätze Österreichs“), dass **„diese Plätze erstrangiges privates Ziel diverser Investoren“** wären und der Allgemeinheit und dem Tourismus dauerhaft entzogen würden. Oder dass gar **„private Interessen“** und daraus **Gewinne für Privatpersonen** (zB Einkaufszentren) **höher bewertet** oder **sogar als öffentliche Interessen** höher geschützt würden wie z. B. Luft, Wasser, Grund und Boden, Lebensraum, Gesundheit und Tierschutz etc.. Dass der Staat eine Handlungs- und Gewährleistungspflicht im Verfassungsrang (?) für die Sicherstellung der Erwerbs- und Unternehmensfähigkeit übernehmen soll, wäre de facto eine **„Verstaatlichung der österreichischen Betriebe aller Größen und Branchen“** – damit bräuchte tatsächlich bei großzügiger Auslegung niemand mehr in Konkurs gehen. Auch das sollte überdacht werden.

Mit der Bitte um Ihre Rückäußerung und Berücksichtigung dieser Eingabe verbleibt

Ihr Fritz Gurgiser, Staatspreisträger für Natur- und Umweltschutz

Beilage:

„Bestbieter“-Vollversammlungsbeschluss der Tiroler Arbeiterkammer vom 12. Mai 2017



DIE AAB-FCG-FRAKTION IN DER KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE



Maximilianstraße 2
6020 Innsbruck
Tel: 0512 / 57 37 57
Email: fraktion@aab-ak.at

17

Antrag

**an die 171. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 12. Mai 2017**

Effektive Nutzung des Bestbieterprinzips für alle Branchen

Wie eine aktuelle Studie des WIFO (*Das öffentliche Beschaffungswesen im Spannungsfeld zwischen Billigst- und Bestbieterprinzip. WIFO Studie, Wien 2017*) belegt, werden in Österreich bei der Verwendung des Bestbieterprinzips preisfremde Kriterien deutlich unterdurchschnittlich bewertet. In keinem anderen untersuchten EU-Land wird das Preiskriterium so stark gewichtet wie in Österreich. Bestbieterverfahren werden zu einem hohen Anteil so gestaltet, dass implizit die Vergabe nach dem Billigstbieterprinzip durchgeführt wird. Dieses Studienergebnis deckt sich mit Erfahrungen und Analysen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol.

Die im Zuge der letzten Novelle des Bundesvergabegesetzes (BGBl. I Nr. 7/2016) erfolgte Stärkung des Bestbieterprinzips wird im Rahmen des sich derzeit in Begutachtung befindlichen Vergaberechtsreformgesetzes noch weiter ausgebaut. Dies entspricht einer langjährigen Forderung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol. In der Praxis ist jedoch festzustellen, dass trotz der gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten bzw. mittlerweile vorliegenden Verpflichtungen, das Bestbieterprinzip anzuwenden, es nach wie vor nur bedingt zur Anwendung kommt.

Es hat sich jedoch die Praxis eingeschlichen, dass die exakten Zuschlagskriterien für ein nachvollziehbares Bestbieterprinzip nicht bereits in der öffentlichen Ausschreibung selbst einsehbar sind, sondern erst in den Angebotsunterlagen, die wiederum nur an interessierte Unternehmen weitergegeben werden. Diese Unterlagen unterliegen in der Folge einem Stillschweigegebot, was als Versuch gedeutet werden kann, öffentlichen Körperschaften die Einsicht in diese volkswirtschaftlich entscheidenden Kriterien zu verwehren. Dass damit jeden Vermutungen und Unterstellungen bis hin zur Freunderlwirtschaft Tür und Tor geöffnet wird, sollte nicht übersehen, sondern tunlichst vermieden werden.

Dem Preis wird bei den Zuschlagskriterien immer noch der größte Wert zugemessen. Heimische Unternehmen, die beispielsweise durch Zahlung überkollektivvertraglicher Löhne, Schaffung von regionalen Arbeitsplätzen, die Ausbildung von Lehrlingen oder die Einstellung von Menschen mit Behinderungen zum Wohlergehen der Gesellschaft beitragen, unterliegen meist im Wettbewerb um den günstigsten Preis. Ihre Leistungen für die gesamte Volkswirtschaft sind aber von großer Bedeutung,

was sich auch bei der Zuschlagserteilung in der öffentlichen Auftragsvergabe widerspiegeln sollte.

Denn nur, wenn ansässige MitarbeiterInnen beschäftigt werden, die hier ihre Steuern und Abgaben leisten, können diese Steuern und Abgaben samt den Lohnnebenkosten wieder zur Finanzierung des Gemeinwohls in die öffentlichen Kassen zurückfließen – im Gegensatz zum „Billigstbieterprinzip“ eine klare „Win-win-Situation“ für alle.

Aus diesem Grund ist das Bestbieterprinzip geschaffen worden. Es will nicht dem öffentlichen Auftraggeber einen Mehraufwand im Vergabeverfahren verschaffen, sondern zum Wohle der gesamten Gesellschaft andere Kriterien als den Preis in den Vordergrund rücken.

Wenn öffentliche Aufträge im Land bleiben, weil auch heimische Unternehmen mitbieten können – ohne Lohn- und Sozialdumping betreiben zu müssen – schafft und erhält das Arbeitsplätze und bringt der öffentlichen Hand einen weitaus größeren finanziellen Nutzen als die Vergabe zum billigsten Preis.

Der „billigste Preis“ ist nur auf den ersten Blick und maximal auf das konkrete Projekt bezogen – und auch das nicht immer – günstig. Die gesetzlichen Vorschriften auf Bundesebene geben nicht vor, in welchem Ausmaß andere Kriterien als der Preis Berücksichtigung finden müssen. Daher sollte das Land Tirol hier selbst klare Vorgaben für sich und seine ausgegliederten Gesellschaften machen.

Die 171. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert somit die Tiroler Landesregierung auf, das Bestbieterprinzip im Land Tirol für sich und die im Eigentum des Landes stehenden Gesellschaften und Einrichtungen dergestalt verbindlich zu definieren, dass der Preis als Zuschlagskriterium eine maximale Gewichtung von 60% bei allen öffentlichen Auftragsvergaben erhält und die Kriterien zur Ermittlung des tatsächlichen Bestbieters transparent dargestellt werden.